

Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Familie von 2013

Von Friedhelm Zubke
27. 3. 2015

Einleitung

2010 setzte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine Ad-hoc-Kommission mit dem Auftrag ein, „die kirchliche Perspektive zur Familienpolitik zu beraten.“ (S. 8¹) Zu Reformen der Politik hatte die Kirche als Institution vorher offiziell nicht Stellung bezogen. Wenn sie ihren Anschluss an der gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Ehe und Familie behalten wollte, dann war es für sie überfällig geworden, öffentlich auf Veränderungen zu reagieren.

Hat man die 160 Seiten umfassende Orientierungshilfe durchgearbeitet, dann drängt sich einem der Eindruck auf, die Kirche ist einerseits bemüht, gesellschaftliche Veränderungen zu respektieren, lässt andererseits Hilflosigkeit bei Fragen zur Homosexualität erkennen. Mit vielen Formen der familialen Weiterentwicklung kann sich die Kirche arrangieren, aber nur sehr zögerlich mit der Homosexualität. Sie ist und bleibt – trotz allem aufgebrachtem Verständnis – weiterhin das Problem für die Kirche.

Auffallend ist es, dass das Positionspapier, wie es zunächst vor der Veröffentlichung in Verlautbarungen genannt wurde, eigentlich drei Titel hat. Die von der EKD 2013 veröffentlichte Schrift zur Familie wird auf dem Titelblatt wie folgt benannt: „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“, „Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ und „Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Der letzte Titel „Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ beschreibt das Anliegen der Veröffentlichung. Die beiden übrigen Titel lassen sich lesen wie ein Programm der Kirche oder wie eine kirchliche Empfehlung an die Familie: „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ und „Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken.“

Die Schrift der EKD gliedert sich in 9 Kapitel: Teil 1 fasst die Inhalte der acht folgenden Teile für einen ersten Überblick zusammen. In dieser Zusammenfassung kommt das Wort

¹ Wenn ich bei den Nachweisen nur Seitenzahlen angebe, beziehe ich mich auf die Orientierungshilfe der EKD: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Gütersloh 2013.

Homosexualität oder homosexuelle Beziehungen nicht vor: Ist hier eine Berührungsangst zu vermuten? Es folgen Darstellungen über die heutige Familie, Familie und Ehe im Wandel, des weiteren verfassungsrechtliche und theologische Teile sowie Fragen der Familienpolitik, Kirche und Diakonie und Empfehlungen. Ich beschränke mich auf die Teile 2 bis 5. Die Gedanken der EKD werde ich referieren und zu den vertretenen Positionen kommentierend Fragen stellen.

2. Orientierungshilfe der EKD

2.1. „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familienleben heute“

Mit Teil 2, „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ beschreibt die EKD „Familienleben heute“: sie legt eine Bestandsaufnahme vor. Eröffnet wird die Analyse mit der Aussage „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“ (S. 20) aus dem zweiten Schöpfungsbericht. (1. Mose 2, 18a) Menschen seien „aufeinander angewiesen“. (S. 22) „Die Vielfalt des Familienlebens“ stellt die Orientierungshilfe als auffallende Entwicklung besonders heraus: Bei ihrem Zahlenmaterial stützt sich die EKD auf Erhebungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von 2012: Zwischen Veröffentlichung und Erhebung ist von einem Zeitraum von mindestens einem halben Jahr auszugehen: demnach gehen die genannten Zahlen auf das Jahr 2011 zurück. Andere Untersuchungen, die herangezogen werden, sind noch älter. Nach den zitierten Erhebungen beträgt der Anteil an Alleinerziehenden 19 %, der der nichtehelichen Lebensgemeinschaften knapp 9 %. „Jede vierte Familie im Osten und jede fünfte im Westen ist eine Ein-Eltern-Familie. 17 % der Familien in Ostdeutschland und 6 % der Familien in Westdeutschland sind nichteheliche Partnerschaften. (S. 26) Etwa 7.000 Kinder leben in Familien mit zwei gleichgeschlechtlichen erwachsenen Partnern. (S. 27) Fast jede dritte Familie hat Wurzeln als Migranten: 30 % in Westdeutschland und 14 % in Ostdeutschland. (S. 28)

Nach dieser Analyse stellt die EKD den Wandel von Ehe und Familie dar. Historisch betrachtet hat sich seit dem 18. Jahrhundert ein rasanter Wandel vollzogen: Der Begriff Familie bildete sich erst im 18. Jahrhundert heraus. Familienleben und Produktionsbereich waren „untrennbar“ miteinander verbunden. (S. 32) Diese Lebensform war ausgeprägt bei Bauern und Handwerkern. Familiengründungen setzten den Nachweis von Besitz und Eigentum voraus. Es gab hiernach Heiratshindernisse. Die sich bis heute hartnäckig haltende Vorstellung von Groß- und Kleinfamilie hat die historische Familienforschung als Mythos entlarvt. Für die bürgerliche Familie am Ende des 19. Jahrhunderts war die Trennung von

Haus und Betrieb kennzeichnend. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bildete sich die Vorstellung von unterschiedlichen Geschlechterrollen heraus: Die Öffentlichkeit war dem Mann vorbehalten, der private Bereich der Frau. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das „Lied von der Glocke“ von Friedrich Schiller. In diesem 1799 veröffentlichten Gedicht finden sich die Verse: „Und drinnen waltet /Die züchtige Hausfrau, /Die Mutter der Kinder, /Und herrscht weise /Im häuslichen Kreise.“ In diesen 5 Versen kommt das Wort Haus bzw. häuslich zweimal vor. Schiller weist hier unmissverständlich das Haus als den Bereich der Frau aus. Im Japanischen bedeutet das Zeichen für Frau: die Dadrinnen. Unerwähnt bleibt von der EKD, dass die Funktionsehe erst im 19. Jahrhundert durch die Liebesheirat abgelöst wurde.² Erst seit der Zeit gibt es bei uns offiziell eine auf Dauer angelegte Beziehung aufgrund von Zuneigung. Die überkommenen Geschlechterrollen blieben aufrechterhalten: Der Mann galt als Haupt der Familie, von der Frau wurde Unterordnung und Gehorsam erwartet. Ergänzend zur EKD-Schrift verweise ich auf Jean Jacques Rousseau, der im Schlusskapitel seines Bildungsromans „Emile“ die Frau als ein Wesen beschreibt, das darauf zu achten hat, dem Mann zu gefallen und gleichzeitig seinem Mann gegenüber zum Gehorsam verpflichtet ist.³ Dieses 1762 veröffentlichte Buch hat großen Einfluss gehabt, der noch dadurch verstärkt wurde, dass die Schrift verbannt und in Genf sogar öffentlich verbrannt wurde: Der damaligen Zeit galt es als zu fortschrittlich.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz entworfen hat, erst 1948 nach einer öffentlichen Mobilisierung von Frauen politisch durchgesetzt. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900, ist ein leiblicher Vater seinem außerehelichen Kind zum Unterhalt verpflichtet. Bis 1977 konnte ein Mann in Deutschland die Erwerbstätigkeit seiner Frau – ohne sie zu informieren – kündigen, eine Berufstätigkeit der Frau bedurfte der Zustimmung ihres Mannes. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen garantiert heute Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz (GG) als Grundrecht. Eine spätere Ergänzung regelt, dass der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ fördert. Stichwortartig nenne ich wichtige politische Entscheidungen: Die Familienrechtsreform von 1977 hob die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Ehe auf. Das Scheidungsrecht, ebenfalls von

² Vgl. hierzu Heidi Rosenbaum: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Frankfurt /Main 1982.

³ Vgl. Jean-Jacques Rousseau: Emil oder Über die Erziehung. 6. unv. Aufl. Paderborn 1983, Fünftes Buch.

1977, hob das bis dahin geltende Schuldprinzip auf: es ebnete den Weg zu einvernehmlichen Scheidungen. (S. 38)

2.2. „*Familie und Ehe im Wandel*“

(Den rechtlichen Teil stellt die EKD-Schrift sehr knapp dar. Ich erweitere ihn geringfügig.) Ehe und Familie genießen nach Art. 6, Abs. 1 GG den besonderen Schutz des Staates. Dieses Recht hat großes Gewicht, weil es zu den Grundrechten gehört. Der Parlamentarische Rat konnte und musste 1948 von den vorgefundenen Formen von Ehe und Familie ausgehen. Wie jede Gesellschaft hat sich seit den 1948er Jahren die deutsche Gesellschaft grundlegend verändert. Menschen entwickelten andere Strukturen des Zusammenlebens, davon sind die historisch überkommenen Institutionen Ehe und Familie nicht ausgenommen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertrat die weise Entscheidung, die Interpretation des GG zu erweitern, wenn gesellschaftliche Entwicklungen es erfordern. Die Nichteheleiche Lebensgemeinschaft entwickelte sich als erste Alternative zur Zivilehe. Schutz bei Scheitern dieser Lebensform bietet nur die notarielle Vereinbarung: nur aus einer vertraglichen Absicherung können Rechtsansprüche gegenüber dem Partner oder der Partnerin geltend gemacht werden. Mit einer solchen vertraglichen Vereinbarung rückt die Nichteheleiche Lebensgemeinschaft ungewollt wieder in die Nähe der herkömmlichen Ehe, gegen die man sich ursprünglich ausgesprochen hatte.

Das Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 1. Januar 2001 und die Novellierung, also Ergänzung, von 2005 hat zu einer Angleichung der Lebenspartnerschaften an die Ehe geführt. Dazu gehören: Auskunftspflicht eines Arztes gegenüber dem nicht erkrankten Partner, Unterhaltsrecht, Zugewinn- und Versorgungsausgleich, ebenso die gesetzliche Rentenversicherung. Vom BVerfG war zu prüfen, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz mit Art. 6, Abs. 1 GG vereinbar ist. Der 1. Senat des BVerfG kam zu dem Ergebnis, dass an eine „unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Recht zukünftig strenge Anforderungen gestellt werden müssen.“ (S. 45) Der besondere Schutz der Ehe reicht als Kriterium nicht mehr aus. Die Lebenspartnerschaft beruht nach Auffassung des BVerfG auf „der Anerkennung unterschiedlicher sexueller Orientierung.“ Ihre „Nichtdiskriminierung [ist] ein Gebot des europäischen Rechts.“ Der 1. Senat des BVerfG erkennt an, dass für Ehe und Lebenspartnerschaft „gemeinsame konstituierende Elemente gelten: Sie sind auf Dauer angelegt, rechtlich verbindliche Lebensbeziehungen und begründen eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht.“ (S. 45) Ehe und Lebenspartnerschaft als eine auf Dauer

angelegte menschliche Form des Zusammenlebens zu verstehen, ist ein Argument, das von der Kirche geteilt wird. Über diese Voraussetzung ist eine Verständigung zwischen Recht und Theologie möglich, wie mir scheint.

Es reicht nicht aus, den Ehebegriff zu erweitern, weil Veränderungen des Zusammenlebens von Partnerschaften sich auf die historisch gewachsene Familie auswirken. Diese gesellschaftliche Entwicklung machte auch eine Erweiterung des Familienbegriffs unumgänglich. Art. 6, Abs. 1 GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“) wird heute so verstanden, dass durch ihn „alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen“ grundrechtlich geschützt sind. Und Art. 6, Abs. 2 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“) ist auch anzuwenden, „wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind“, (S. 47) „Vorrang hat die Gleichstellung der nicht in der Ehe geborenen Kinder.“ (Art. 6, Abs. 5 GG) (S. 47) Das Kindeswohl ist dadurch entscheidend gestärkt worden. Es ist hiernach konsequent, Elternschaft „nicht allein durch die Abstammung“ zu bestimmen. (S. 47) Als Orientierung gilt die „sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft.“ (S. 47) Im Sinne des GG sind „Ehe und biologische Abstammung nicht konstitutives Merkmal von >Familie<“. (S. 47) – (Auf Regelungen über das gemeinsame Sorgerecht und das Umgangsrecht gehe ich hier nicht mehr ein.)

2.3. „Theologische Orientierung“

Nicht die Bibel stellt die EKD an den Anfang ihrer theologischen Argumentation, sie beginnt stattdessen mit einer von ihr selbst im Laufe der Geschichte entwickelten Zeremonie, der Trauung. Die Orientierungshilfe hebt die zur Liturgie zusammengestellten biblischen Texte hervor: Die Erschaffung des Menschen nach 1. Mose 1,27: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau“ und die neutestamentliche Stelle aus Mt 19,6: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Unerwähnt bleibt, dass weder die beiden Schöpfungsberichte noch das Matthäus-Evangelium das Wort Ehe verwenden. Eine der wenigen Stellen der Bibel, in denen das Wort Ehe erscheint, ist Hebr 13,4: „die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen.“ Andererseits setzen in der Bibel auftauchende Begriffe wie Ehebrecher und Ehebruch die Ehe voraus. Für den Traugottesdienst sei Folgendes von Bedeutung: die Vorstellung vom Partner bzw. der Partnerin fürs Leben, „Treue, Geduld und Vergebensbereitschaft für die Liebe“ sowie der Wunsch nach „Gründung einer Familie“. (S. 55) Ehe, betont die EKD-Schrift, sei

„keine Garantie für menschliches Glück“. (S. 55) Weil eine Ehe scheitern kann, wäre es konsequent, das Verständnis von Mt 19,6 („Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“) durch ein Wort zu erweitern: Ich schlage **sollte** statt soll vor. Es hieße dann: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das **sollte** der Mensch nicht scheiden.“

Die EKD betont das „Miteinander in Ehe und Familie“, sie erkennt aber zugleich, dass Familie „nicht die einzig mögliche Lebensform“ ist. (S. 60) Lebenslang verwirklicht Menschsein sich „in Beziehungen, wir werden am Du erst zum Ich und bleiben aufeinander angewiesen“, heißt es in der Orientierungshilfe. (S. 61) Die These, der Mensch wird erst am Du zum Ich, ist ein Zitat aus Martin Bubers Schrift „Ich und Du“ von 1923.⁴ Die EKD weist es in ihrer Schrift nicht als einen Gedanken Bubers aus.

Martin Luther sah die Ehe als ein „>weltlich Ding<“ an. (S. 63): Sie muss von den Partnern gestaltet werden, von ihnen ist sie mit Leben zu füllen. Nach Luthers „Traübüchlein“ wurde die Eheschließung vor der Kirchentür vollzogen. Im anschließenden Gottesdienst feierte die Gemeinde nicht mit dem Brautpaar, sondern mit dem Ehepaar. Im Gegensatz zur katholischen Kirche ist Ehe nach evangelischem Verständnis kein Sakrament, also kein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen.⁵ Für den geschlossenen Ehebund erteilen der Pfarrer oder die Pfarrerin Gottes Segen: die EKD-Orientierungshilfe spricht u. a. von „wirkmächtige[m] Zuspruch von Zukunft“. (S. 65) Der Segen im Traugottesdienst ist also Symbol für Schutz, Behütetsein und Hilfe für ein gelingendes Zusammenleben.

Vergegenwärtigt man sich den Sinn der Segnung, ist es nicht nachvollziehbar, dass einige Landeskirchen einem homosexuellen Paar die erbetene Segnung für den geschlossenen Lebensbund verweigern. In der Orientierungshilfe heißt es: Die „Segnung homosexueller Paare [...], FZ] bewegt die evangelische Kirche seit Langem und ist nach wie vor umstritten.“ (S. 65 f.) Was nach Auffassung der Kirche eine Ehe kennzeichnet, gilt ebenso für eine wahrhaftige homosexuelle Partnerschaft: eine Beziehung aufgrund von Zuneigung, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft mit dem wechselseitigen Versprechen zur Verantwortung, Verlässlichkeit und Treue. Wie ist die kirchliche Abwehrhaltung zu verstehen? Es sind nach meinem Verständnis zwei Ursachen: Die aus dem historischen Zusammenhang

⁴ Martin Buber: Ich und Du. In: Ders.: Das dialogische Prinzip. Heidelberg 1979. Dort heißt es auf S. 32: „Der Mensch wird am Du zum Ich.“

⁵ Vgl. zum katholischen Familienverständnis: Walter Kardinal Kasper: Das Evangelium von der Familie. Die Rede vor dem Konsistorium. Breisgau 2014.

gerissenen biblischen Aussagen zur Gleichgeschlechtlichkeit und die unterschiedliche gesellschaftliche Bewertung von männlicher und weiblicher Homosexualität.

1. Biblische Aussagen werden aus ihrem historischen Zusammenhang gerissen.

Unmissverständlich erklärt die EKD, nur eine Deutung, die biblische Aussagen zur Gleichgeschlechtlichkeit für „zeitlos gültig“ hält, wird die „homosexuelle Partnerschaft [.....] mit einer heterosexuellen“ als nicht „vereinbar“ ansehen. (S. 66) Ein rückwärtsgewandtes Bibelverständnis. Zu einem anderen Ergebnis kommt eine Deutung, die, so die EKD, den Menschen im Sinne der Schöpfung als Wesen versteht, „das zur Gemeinschaft bestimmt ist.“ (S. 66) An dieser Stelle ist die EKD widersprüchlich: Wenn sie sich tatsächlich davon leiten ließe, dass der Mensch nach der biblischen Schöpfung ein Wesen ist, das auf Gemeinschaft angelegt ist, dann dürfte sie keine Probleme mit der Homosexualität haben. Unterschwellig muss also bei der Haltung zu homosexuellen Partnerschaften etwas anderes mitschwingen.

Im Klammersatz nennt die EKD-Schrift drei biblische Belegstellen ohne Text. Da ist zunächst 3. Mose 18,22: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Greuel.“ Im selben Buch steht in Kapitel 20, 13: „Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Greuel ist, und sie sollen beide des Todes sterben; Blutschande lastet auf ihnen.“ Die dritte Bibelstelle, die die EKD anführt, stammt aus dem NT. In Römer 1, 24 ist von Menschen die Rede, die durch ihre „Begierden“ gefangen sind in „Unreinheit“ und ihre eigenen Leiber schänden. An diesen Vers wird in den Versen 26 und 27 angeknüpft: „Darum hat Gott sie dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen.“

Eine eng am Text ausgerichtete Deutung fragt nach dem Anliegen der Texte. Es geht also um ein historisches Verständnis dieser überlieferten Bibeltex-te. Die beiden Texte aus 3. Mose sind bis zum Wort Gräuel fast identisch. Kapitel 20 fordert den Tod beider Männer, die Homosexualität stellt es als Blutschande dar. Der Römerbrief beschränkt sich nicht auf die männliche Homosexualität, er spricht auch die weibliche Form an. Das beschriebene Verhalten wird mit „Schande“, „schändliche Leidenschaft“, „widernatürliche[r] [Verkehr]“

und „Verirrung“ beschrieben. Offen bleibt, worin der „Lohn [also Strafe] ihrer Verirrung“ besteht. In keinem der Texte – hier in der revidierten Lutherübersetzung von 1984 – kommen die Wörter Sünde oder Homosexualität vor. Der Beischlaf zwischen Mann und Frau wird als „natürlich“ angesehen. Den Texten lässt sich nicht entnehmen, wie menschliche Sexualität gesehen wurde: als eine Praktik, die ausschließlich der Fortpflanzung dient oder als Ausdruck von Liebe und Zuneigung. Das „Hohelied der Liebe“ im AT spricht gegen eine Leibfeindlichkeit: dort wird die körperliche Liebe gepriesen. Zwei weitere Bibelstellen sind hinzuzunehmen: Nach 1. Mose 38,9 genoss Onan die Vorzüge der Leviratsehe, die rechtlichen Folgen war er aber nicht bereit zu tragen. Um was ging es? Nach dem israelischen Recht waren nur männliche Verwandte erbberechtigt, in seltenen Ausnahmefällen Frauen, und zwar dann, wenn kein männlicher Erbe mehr lebte. Onans Bruder Er starb, ohne einen (männlichen) Erben zu hinterlassen. Onan hatte die Pflicht, mit seiner Schwägerin die Ehe einzugehen, um für seinen toten Bruder einen Erben zu zeugen. Anschaulich schildert Kapitel 38, 9: „Aber da Onan wusste, dass die Kinder nicht sein eigen sein sollten, ließ er's auf die Erde fallen und verderben, wenn er einging zu seines Bruder Frau, auf dass er seinem Bruder nicht Nachkommen schaffe.“ Onan beanspruchte hier das Erbe seines Bruders für sich und seine Söhne. Gott straft Onan mit dem Tod. Ein Mann war in Israel verpflichtet, für den Bestand seiner Sippe zu sorgen. Sie war durch zum Tode führende Krankheiten und durch kriegerische Auseinandersetzungen gefährdet. Makaber ist die in 1. Mose Kapitel 18 und 19 berichtete Geschichte. Lot in Sodom lud zwei Engel zu sich ein. Männer der Stadt Sodom forderten von Lot die Herausgabe der Gäste: „Führe sie heraus zu uns, daß wir uns über sie her machen.“ (18,5b) Lot weigert sich standfest. Anstelle „der Männer“, wie es im Text heißt, bietet Lot seine zwei Töchter an, die noch von keinem Manne wissen: „tut mit ihnen, was euch gefällt; aber diesen Männern tut nichts, denn darum sind sie unter den Schatten meines Daches gekommen“. (18,8) Lot ist der Schutz seiner Gäste heilig. Um ihn zu gewährleisten, ist Lot sogar bereit, seine beiden Töchter sexueller Gewalt auszuliefern. Was die Männer der Stadt Sodom beabsichtigen, gab es zu unserer Zeit in mehreren Krisengebieten: Demütigung durch sexuelle Gewalt.

Mit dieser Textauswahl habe ich gezeigt, dass es das klar umrissene Verständnis menschlicher Sexualität in der Bibel nicht gibt. Verbindet man die alttestamentliche Aussage, der Mensch braucht Gemeinschaft (1. Mose 2,18) mit der Liebe Gottes, die ihren Niederschlag findet im Gebot der Nächstenliebe (3. Mose 19,18; Mt 5,43) und in Paulus' Aussage, Liebe sei größer als Glaube und Hoffnung (1Kor 13,13), dann hätte die

homosexuelle Form des Zusammenlebens in der Bibel ihre Berechtigung neben der heterosexuellen Form.

2. Der Mann als Garant für den Fortbestand der eigenen Sippe entspringt männlichem Denken. Die unterschiedlichen biologischen Voraussetzungen von Mann und Frau dienten lange als Argument für eine Ungleichbehandlung der Geschlechter. Mit Entscheidung vom 101. 5. 1957 – 1 BvR 550/52 – erklärte das BVerfG, dass mit der unterschiedlichen Bewertung von männlicher und weiblicher Homosexualität nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3, Abs. 1 GG verstoßen wird.⁶ Der entscheidende Satz in der Begründung lautete: Bei der männlichen und weiblichen Homosexualität sei von unterschiedlichen biologischen Voraussetzungen auszugehen. Hat sich unsere Gesellschaft von diesem Denken verabschiedet oder trifft man es in einigen Bereichen immer noch an?

3. Empfehlungen der EKD

Familie ist nach evangelischem Verständnis „ein Ort, an dem Autonomie und Angewiesenheit, Freiheit und Bindung gleichzeitig erfahren und gelebt werden können.“ Die EKD nimmt die Sicht der Politik von der erweiterten Ehe und Familie auf: Sie bekennt sich dazu, „Familie neu zu denken.“ (S. 141) Sie tritt ein für eine „>familienkompetente Gemeinde<“. Familie sei eine Ressource, die in ihrer „Breite und Vielfältigkeit“ genutzt werde sollte. (S. 152)

Homosexualität als eine gleichwertige Lebensform zu respektieren und zu achten, ist für einige Landeskirchen dagegen immer noch eine Herausforderung.

⁶ Der Wortlauf der Entscheidung findet sich an folgenden Orten: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 6, S. 389 ff.; Juristen-Zeitung 1957, S. 484 ff.